

RS OGH 1983/12/15 6Ob885/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1983

Norm

ABGB §535

1. ABGB § 535 heute
2. ABGB § 535 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 535 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Auch die in der Lehre und Rechtsprechung angestellten Überlegungen, ob die Verfügung eines Erblassers über wenigstens den größten Teil seines Vermögens eine Erbseinsetzung darstellt und ob bei Zuwendung einzelner (insgesamt aber im wesentlichen das gesamte Vermögen ausmachender) Vermögenswerte an verschiedene Personen eine Erbseinsetzung vorliegt, stellen nur Überlegungen darüber dar, was sich aus solchen Anordnungen für den Willen des Erblassers ergibt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 885/82
Entscheidungstext OGH 15.12.1983 6 Ob 885/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0012235

Dokumentnummer

JJR_19831215_OGH0002_0060OB00885_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at